S 8 RJ 395/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RJ 395/98
Datum	29.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RJ 32/01
Datum	11.04.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit durch die BerufungsrÃ¼cknahme vom 26.09.2000 wirksam beendet worden ist.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung von berufsfÃ¶rdernden Leistungen zur Rehabilitation zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die am â□¦ geborene KlÃ¤gerin absolvierte nach eigenen Angaben von 1966 bis 1969 eine Ausbildung zur WeiÃ□nÃ¤herin und war danach bis 1976 als IndustrienÃ¤herin/BÃ¼glerin tÃ¤tig. AnschlieÃ□end arbeitete sie bis 1990 als Sachbearbeiterin Lagerwirtschaft und ist seitdem arbeitslos. Vom 04.11.1993 bis 03.11.1994 war sie in einer ArbeitsbeschaffungsmaÃ□nahme beschÃ¤ftigt.

Am 01.11.1996 beantragte sie bei der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) die Bewilligung von berufsfÃ¶rdernden Leistungen zur Rehabilitation. Der Vorgang wurde zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weitergeleitet.

Nach DurchfÃ¼hrung medizinischer Ermittlungen erlieÃ□ die Beklagte am 16.04.1997 einen ablehnenden Bescheid, da die ErwerbsfÃ¤higkeit nicht erheblich gefÃ¤hrdet und nicht gemindert sei. Den Widerspruch vom 13.05.1997 wies die Beklagte mit Bescheid vom 20.04.1998 zurÃ¼ck.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin am 22.05.1998 beim Sozialgericht (SG) Chemnitz Klage erhoben. Das SG zog Befundberichte der behandelnden Ã□rzte sowie ein orthopÃ¤disches Fachgutachten Dr. G â□¦ vom 26.08.1999 bei. Nach den festgestellten Diagnosen sei die KlÃ¤gerin noch in der Lage, vollschichtig einer ErwerbstÃ¤tigkeit nachzugehen. Die AusÃ¼bung des Berufes als Sachbearbeiterin der Lagerwirtschaft sei aus Sicht des SachverstÃ¤ndigen weiterhin mÃ¶glich und es bestehe vollschichtige Vermittelbarkeit fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 29.11.1999 abgewiesen, da die Bescheide der Beklagten rechtmÃ¤Ã□ig seien. UnabhÃ¤ngig vom Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation (Â§ 11 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â□□ SGB VI) wÃ¼rden die notwendigen persÃ¶nlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin sei im Sinne von Â§ 10 SGB VI weder erheblich gefÃ¤hrdet noch gemindert. Die im Zeitraum von 1976 bis 1990 als Sachbearbeiterin Lagerwirtschaft ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit kÃ¶nne weiterhin vollschichtig verrichtet werden. Das SG folge den schlÃ¼ssigen und Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen im Gutachten von Dr. G â□¦

Gegen das am 23.12.1999 zugestellte Urteil richtete sich die Berufung vom 11.01.2000 zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG). Die KlÃ¤gerin verwies unter anderem darauf, dass das fachorthopÃ¤dische Gutachten Aussagen und Schlussfolgerungen enthalte, die ihrer Meinung nach nicht Inhalt einer orthopÃ¤dischen Begutachtung sein kÃ¶nnten. Das Gericht sei dadurch in der Urteilsfindung durch die NebensÃ¤chlichkeiten beeinflusst worden.

Nach Beiladung der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit hat das LSG am 26.09.2000 unter dem Aktenzeichen L 5 RJ 5/00 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Danach erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin nach ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage gegenÃ¼ber dem Vorsitzenden sowie im Beisein der Vertreterin der Beklagten:

"Ich nehme die Berufung zurÃ¼ck."

Mit Schreiben vom 01.02.2001, eingegangen beim LSG am 05.02.2001, beantragte die KlÃ¤gerin, die Berufungsverhandlung fortzusetzen. Sie nehme das auf TontrÃ¤ger aufgenommene "Ich nehme die Berufung zurÃ¼ck" zurÃ¼ck und bitte um Neuaufnahme der angestrebten Berufung gegen das Urteil des SG Chemnitz. Die KlÃ¤gerin legte dazu den Rentenablehnungsbescheid der LVA Sachsen vom 22.01.2001 vor. Die durch die LVA eingesetzte Gutachterin habe ihrer Meinung nach mÃ¶glicherweise ein GefÃ¤lligkeitsgutachten erstellt. Hier kÃ¶nnte regulierend durch einen vom LSG bestellten Gutachter nochmals eingegriffen werden.

Der Senat klÃ¤rte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 14.02.2001 (Blatt 65 LSG)

Ã¼ber die Sach- und Rechtslage auf. Die KlÃ¤gerin habe nach dem ErÃ¶rterungstermin bereits am 29.09.2000 einen Rentenantrag gestellt, welcher nunmehr mit Bescheid vom 22.01.2001 abgelehnt worden sei. Dies sei kein Anlass zur Fortsetzung des Berufungsverfahrens. Entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid vom 22.01.2001 stehe es im Ermessen der KlÃ¤gerin, binnen Monatsfrist ab Bekanntgabe bei der LVA Widerspruch einzulegen.

Mit Schreiben vom 16.02.2001 erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin nochmals, dass sie nicht selbst auf die "Berentung" gekommen sei, da ihr diese MÃ¶glichkeit unterbreitet worden wÃ¤re. Es lieÃe sich sicher nachvollziehen, warum es zu dieser Aussage der BerufungsrÃ¼cknahme gekommen sei.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

1. festzustellen, dass das Berufungsverfahren durch die ErklÃ¤rung Ã¼ber die BerufungsrÃ¼cknahme im ErÃ¶rterungstermin vom 26.09.2000 nicht beendet ist;
2. das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 29.11.1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.04.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20.04.1998 zu verurteilen, berufsfÃ¶rdernde Leistungen zur Rehabilitation gemÃ¤Ã Antrag vom 01.11.1996 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

festzustellen, dass das Berufungsverfahren durch die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung vom 26.09.2000 beendet ist; hilfsweise, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitgegenstand des Verfahrens ist allein die Frage, ob die KlÃ¤gerin mit der ErklÃ¤rung vom 26.09.2000 im ErÃ¶rterungstermin des LSG wirksam die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz zurÃ¼ckgenommen hat und ob damit der Rechtstreit nach Â§ 156 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der Hauptsache erledigt ist.

GemÃ¤Ã Â§ 156 Abs. 1 und 2 SGG kann die Berufung bis zum Schluss der mÃ¼ndlichen Verhandlung zurÃ¼ckgenommen werden. Die ZurÃ¼cknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels. Die BerufungszurÃ¼cknahme ist eine Prozesshandlung; sie ist gegenÃ¼ber dem LSG zu erklÃ¤ren. Sie kann in der mÃ¼ndlichen Verhandlung gegenÃ¼ber dem Berichterstatter erklÃ¤rt werden und ist dann in der Niederschrift aufzunehmen (Â§ 122 SGG i. V. m. Â§ 116 Abs. 3 Nr. 8 Zivilprozessordnung â ZPO). Die BerufungsrÃ¼cknahme ist als Prozesshandlung auf Grund ihrer Gestaltungswirkung bedingungsfeindlich, da die Beendigung eines Verfahrens keinen Schwebezustand vertrÃ¤gt (BGH VersR 1990 S. 327). Die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung ist unwiderruflich (BGH NJW 1991 S. 2839) und nicht den

GrundsÃ¤tzen des BÃ¼rgerlichen Rechts unterworfen. Deshalb ist jede Anfechtung und jeder Widerruf wegen Irrtums ausgeschlossen. Jedoch ist die RÃ¼cknahme nach Treu und Glauben als unwirksam anzusehen, wenn der Irrtum fÃ¼r das Gericht und die Gegenpartei ganz offensichtlich war (vgl. zum Ganzen Meyer/Ladewig, Kommentar SGG Â§ 156 sowie Baumbach/Lauterbach, Kommentar ZPO Â§ 515 Rdn. 8 ff.).

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist mit der ErklÃ¤rung vom 26.09.2000 im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins des LSG wirksam zurÃ¼ckgenommen worden. Die ErklÃ¤rung erging nach ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage gegenÃ¼ber dem Berichterstatter im Beisein der Vertreterin der Beklagten und ist einer weitergehenden Auslegung nicht zugÃ¤nglich, da nach dem Wortlaut ausdrÃ¼cklich und unmissverstÃ¤ndlich von der KlÃ¤gerin erklÃ¤rt wurde: "Ich nehme die Berufung zurÃ¼ck". Dies ist ihr vorgelesen worden, worauf sie ausweislich des Protokolls vom 26.09.2000 diesen Wortlaut genehmigte.

Das Berufungsverfahren ist damit wirksam durch die im ErÃ¶rterungstermin vom 26.09.2000 erklÃ¤rte BerufungsrÃ¼cknahme nach Â§ 156 SGG in der Hauptsache beendet. Der Feststellungsantrag der KlÃ¤gerin war somit abzuweisen. Es steht der KlÃ¤gerin frei, bei der Beklagten nach Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) einen Ãberprüfungsantrag zu stellen. DarÃ¼ber hinaus ist sie vom Senat mit Schreiben vom 14.02.2001 darauf hingewiesen worden, rechtzeitig (binnen Monatsfrist) Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.01.2001 Ã¼ber die Ablehnung des Rentenantrages einzulegen zu kÃ¶nnen.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024